

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen
für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen
des Wasserverbandes Lausitz**

Schmutzwasser-Anschlussbeitragsatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]); der §§ 13, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); der §§ 1, 2, 8, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) ist diese Satzung am 25.11.2021 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt I	
Allgemeines	
§ 1 Allgemeines	3
Abschnitt II	
Schmutzwasser-Anschlussbeitrag	
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab	4
§ 5 Beitragssatz	7
§ 6 Beitragspflichtige	7
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	8
§ 8 Vorausleistungen	8
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	8
Abschnitt III	
Allgemeine Vorschriften	
§ 10 Auskunftspflicht	9
§ 11 Anzeigepflicht	9
§ 12 Datenverarbeitung	9
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 14 Härteklausel	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Lausitz (WAL) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasser-Entsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abschnitt II

Schmutzwasser-Anschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen (insbesondere Kläranlagen, Kanäle, Pumpstationen, Druckleitungen und Hauptsammler; ausschließlich der Grundstücks-Anschlussleitung) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der erstmaligen Anschließbarkeit und Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Der Schmutzwasser-Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und umfasst nicht den Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. im Fall des § 6 (2) dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage rechtlich und tatsächlich erstmalig leitungsmäßig angeschlossen werden können bzw. erstmalig angeschlossen worden sind,

s o w e i t

 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Beseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Maßgeblich für die Definition des Grundstückes ist der gesetzliche Grundstücksbegriff i. S. des § 8 KAG Bbg.; Grundstück ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Einheit) und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasser-Beseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Dem Schmutzwasser-Anschlussbeitrag wird die beitragsfähige Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 3 (Veranlagungsfläche) mit einem Nutzungsfaktor (Faktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------|-------------------------------|
| a) | bei eingeschossiger
Bebaubarkeit/Bebauung | 25 % (entspricht Faktor 0,25) |
| b) | bei zweigeschossiger
Bebaubarkeit/Bebauung | 40 % (entspricht Faktor 0,40) |
| c) | bei dreigeschossiger
Bebaubarkeit/Bebauung | 55 % (entspricht Faktor 0,55) |
| d) | je weiteres Vollgeschoss jeweils
weitere | 15 % (entspricht Faktor 0,15) |

Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, wobei die Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- g) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Lagerplätze, Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- i) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- l) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
 - a. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - c. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- d. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- m) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 2 b) entsprechend anwendet.
 - n) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
 - o) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
 - e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 - f) die über die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasser-Beseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasser-Beseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasser-Beseitigungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- k) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
- l) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 5 Beitragssatz

Der Schmutzwasseranschlussbeitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung beträgt beim Erstanschluss bzw. der erstmaligen Anschließbarkeit:

7,67 Euro/m²

(je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche im Sinne § 4 (1) dieser Satzung)

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentum beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht nur aufgrund einer rechtswirksamen Anschlussbeitragsatzung.

§ 8 Vorausleistungen, Teilanschlussbeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag von 1/3 des Vollanschlussbeitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.
Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasser-Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Abgabenerhebungsverfahrens ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 14
Härteklauseel

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Beitragspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (2) Im Einzelfall können Beiträge vollständig oder teilweise auf Antrag gestundet werden. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatzung vom 06.12.2007 zum 01.01.2022 außer Kraft.

Senftenberg, den 26. November 2021

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-